

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. September 1914.

Nr. 49.

Inhalt: 1. Konsultationen: Ermächtigung zur Verweigerung von Visaverordnungen; — Grenzübertrittung Seite 516

2. Justizwesen: Kaskationen der zur Betreibung des Zwangsverfahrens bei Verlegung des Vermögens von Kreditpersonen als besondere Mittelbehörden (s. in der Geschäftsverteilung der Königlich Preussischen, der

Königlich Sächsischen und der Königlich Württembergischen Verordnungen 516

3. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung deutscher Passpässe über die Zuständigkeit von ausländischen Konsulaten in Kantonen 518

4. Postwesen: Ausbreitung von Auslieferungen aus dem Reichsgebiete 524

I. Konsultationen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Genua beschäftigten Vizekonsul Wolff ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Verträge zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Mailand beschäftigten Vizekonsul Grafen Waldbott von Walfenstein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Verträge zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Rom beauftragten Konsul Pantoni ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Verträge zu beurkunden.

Dem Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin, Julius G. Lay ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.